Vereinbarung

über

das Kompetenzzentrum für Gemeindedienstleistungen «Gemeinde- und Verwaltungsdienste Region Rorschach (GVD-RR)»

selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Rorschach und der Gemeinde Goldach

mit Sitz in Goldach

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

[1] Das Kompetenzzentrum für Gemeindedienstleistungen «Gemeinde- und Verwaltungsdienste Region Rorschach (GVD-RR)» ist ein gemeinde-übergreifendes selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen nach Art. 131 ff. und Art. 136 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen[1] (im Folgenden: «Unternehmen»).

[2] Das Unternehmen hat seinen Sitz in Goldach und ist im Handelsregister eingetragen.

[3] Es hat eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung und des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Zweck

[1] Das Unternehmen bezweckt die professionelle, qualitativ hochstehende und kosteneffiziente Erbringung von Gemeinde- und Verwaltungsdienstleistungen in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere für Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es versteht sich als Kompetenzzentrum mit gebündeltem Know-how zugunsten der öffentlichen Verwaltungen und erbringt seine Leistungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen, die es mit Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts abschliesst.

[2] Das Unternehmen kann Personal anstellen, Räumlichkeiten und Liegenschaften mieten, Grundstücke erwerben und veräussern, Dienstleistungen bei Dritten beziehen, Büro-Infrastruktur und Material beschaffen sowie alle weiteren Verträge abschliessen und Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens zu fördern, oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

---

1 sGS 151.2; abgekürzt GG.

Art. 3 Rechtspersönlichkeit

[1] Das Unternehmen erhält seine Rechtspersönlichkeit mit dem Gründungsbeschluss der Bürgerschaft jeder Trägergemeinde[2], mit dem Vollzugsbeginn der vorliegenden Vereinbarung sowie mit der Eintragung im Handelsregister.

Art. 4 Trägergemeinden

[1] Trägergemeinden des Unternehmens sind die Stadt Rorschach und die politische Gemeinde Goldach.

[2] Weitere politische oder Spezialgemeinden können dieser Vereinbarung als Trägergemeinden beitreten, sofern:

a) das zuständige Organ der beitretenden Gemeinde den Beitritt und die damit verbundenen Verpflichtungen beschliesst;
b) die beitretende Gemeinde eine anteilmässige Einkaufssumme zur Abgeltung der Aufwände der bisherigen Trägergemeinden leistet;
c) die zuständigen Organe der bisherigen Trägergemeinden die mit dem Beitritt verbundenen Änderungen der Vereinbarung genehmigen.

[3] Der Austritt aus der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals auf 31. Dezember 2030. Bei einem Austritt entsteht kein finanzieller Anspruch gegenüber dem Unternehmen. Die verbleibenden Trägergemeinden streben den Abschluss einer angepassten Vereinbarung an.

Art. 5 Haftung und Versicherungen

[1] Für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet dessen Vermögen.

[2] Die Trägergemeinden haften subsidiär für Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber Dritten.[3]

[3] Vorbehalten bleiben:

a) spezialgesetzliche Bestimmungen über die Haftung der Gemeinden[4];
b) das Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons St.Gallen[5].

[4] Das Unternehmen schliesst für seine Risiken die erforderlichen Versicherungen bei anerkannten Versicherungsgesellschaften ab, insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Rechtsschutzversicherung sowie eine Organhaftpflichtversicherung.

Art. 6 Beschaffungsrecht

[1] Das Unternehmen untersteht den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts.

[2] Es stellt im Beschaffungsverfahren über die Festlegung der Eignungskriterien und unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 3 dieser Vereinbarung sicher, dass die Beschaffungen mit der Infrastruktur der Trägergemeinden kompatibel sind.

---

2 Art. 125 Abs. 2 GG.

3 Art. 132 Abs. 3 GG.

4 Vgl. insbesondere: für das Zivilstandswesen Art. 46 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) und Art. 42bis des Einführungsgesetzes zum ZGB (sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB); für das Betreibungswesen Art. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG) und Art. 6bis des Einführungsgesetzes zum SchKG (sGS 971.1; abgekürzt EG zum SchKG); für das Grundbuchwesen Art. 955 ZGB und Art. 181 EG zum ZGB.

5 sGS 161.1.

Art. 7 Anwendbares Recht

[1] Soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, gelten die Bestimmungen des öffentlichen Rechts des Kantons St.Gallen, insbesondere des Gemeindegesetzes[6] und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[7].

[2] Für die Mitarbeitenden des Unternehmens gilt das gemeinsame Personalrecht der Stadt Rorschach und der politischen Gemeinde Goldach.[8]

II. Leistungsvereinbarungen

1. Trägergemeinden

Art. 8 Dienstleistungen a) Grundsatz

[1] Das Unternehmen erbringt für die Trägergemeinden Dienstleistungen im Sinn von Art. 2 dieser Vereinbarung.

[2] Die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit der zuständigen Stelle der Trägergemeinde bleibt gewahrt.

Art. 9 b) hoheitliche Befugnisse und Rechtsschutz

[1] Die Trägergemeinde kann dem Unternehmen durch rechtsetzendes Reglement oder rechtsetzende Vereinbarung[9] die Befugnis übertragen, erstinstanzliche Verfügungen im Auftrag des zuständigen Gemeindeorgans zu erlassen.

[2] Soweit die Gemeinde nicht bestimmt hat, dass Verfügungen unterer Instanzen unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden können[10], können Verfügungen des Unternehmens mit Rekurs beim Rat der zuständigen Gemeinde angefochten werden.[11]

[3] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts über den Rechtsweg.[12]

2. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts

Art. 10 Dienstleistungen

[1] Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann das Unternehmen auch für Gemeinden, die ihm nicht als Trägergemeinden angehören, sowie für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts Dienstleistungen im Sinn von Art. 8 und 9 dieser Vereinbarung erbringen.

[2] Dienstleistungen zugunsten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die dem Unternehmen nicht als Trägergemeinden angehören, dürfen die Dienstleistungen zugunsten der

---

6 sGS 151.2.

7 sGS 951.1; abgekürzt VRP.

8 I*n Erarbeitung*

9 Art. 3 GG.

10 Art. 40 Abs. 2 VRP.

11 Art. 40 Abs. 1 VRP.

12 Vgl. insbesondere: für das Zivilstandswesen Art. 90 der eidg. Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2); für das Betreibungswesen Art. 17 SchKG; für das Grundbuchwesen Art. 956a und 956b ZGB; für das Steuerwesen Art. 180 bis 182 und Art. 194 bis 196 des Steuergesetzes (sGS 811.1).

Trägergemeinden nicht beeinträchtigen und sollen dem Unternehmen Skaleneffekte verschaffen.

[3] Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die dem Unternehmen nicht als Trägergemeinden angehören, besteht kein Anspruch auf den Bezug von Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben aufsichtsrechtliche Anordnungen über die gemeinsame Aufgabenerfüllung.

[4] Das Unternehmen erbringt für ausserkantonale juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ihm nicht als Trägergemeinden angehören, keine Dienstleistungen nach Art. 9 dieser Vereinbarung.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Leistungsvereinbarung a) Grundsatz

[1] Für jeden übertragenen Verwaltungsbereich schliesst das Unternehmen mit der Gemeinde oder anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Leistungsvereinbarung ab.

[2] Die Leistungsvereinbarung ist öffentlich-rechtlicher Natur.

[3] Die Gemeinde oder andere juristische Person des öffentlichen Rechts stellt sicher, dass ihre elektronischen Systeme, insbesondere die Geschäftsverwaltung und die Fachanwendungen, mit jenen des Unternehmens kompatibel sind und die notwendigen Schnittstellen eingerichtet werden, soweit dies für eine sachgerechte, effiziente Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Art. 12 b) Inhalt

[1] Die Leistungsvereinbarung regelt die übertragenen Dienstleistungen, die Zuständigkeiten, das Controlling und die finanzielle Abgeltung.

[2] Die Dienstleistungen zugunsten von Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die dem Unternehmen nicht als Trägergemeinden angehören, können zu einem erhöhten Ansatz in Rechnung gestellt werden.

Art. 13 c) Kündigung

[1] Eine Leistungsvereinbarung kann beidseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden:
a) durch das zuständige Organ der juristischen Person;
b) durch den Verwaltungsrat des Unternehmens.

[2] Die Leistungsvereinbarung stellt sicher, dass allfällige Kosten, die dem Unternehmen aus der Kündigung erwachsen, von der kündigenden Partei getragen werden.

Art. 14 Steuerrecht

[1] Das Unternehmen ist von der Pflicht zur Entrichtung von Gewinn- und Kapitalsteuern befreit.[13]

[2] Es kann die von ihm erbrachten Dienstleistungen der Mehrwertsteuerpflicht unterstellen (Option), soweit die Empfängerin der Dienstleistung ihrerseits der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt.[14]

---

13 Art. 56 lit. c des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11; Art. 80 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes des Kantons St.Gallen, sGS 811.1.

14 Vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und 28bis sowie Art. 22 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer, SR 641.20.

III. Organisation

Art. 15 Organe

[1] Die Organe des Unternehmens sind:
a) Verwaltungsrat;
b) Geschäftsleitung;
c) Geschäftsprüfungskommission.

1. Verwaltungsrat

Art. 16 Stellung und Zusammensetzung

[1] Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Unternehmens.

[2] Er setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der Räte jeder Trägergemeinde.

[3] Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, kann es durch ein anderes Ratsmitglied der betreffenden Trägergemeinde vertreten werden.

Art. 17 Befugnisse

[1] Der Verwaltungsrat:
a) legt die Unternehmensstrategie, Unternehmenspolitik und Unternehmensziele fest;
b) erlässt das Organisationsreglement sowie allfällige weitere Reglemente und Weisungen;
c) beschliesst über die Grundsätze der Kostenabgeltung für die Leistungsvereinbarungen nach Massgabe von Art. 32 dieser Vereinbarung;
d) wählt die oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung nach Massgabe des Organisationsreglements;
e) wählt die Geschäftsprüfungskommission;
f) setzt das Budget des Unternehmens fest;
g) genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
h) legt die Entschädigung der oder des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung fest;
i) übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus und überwacht die operative Unternehmensführung;
j) beschliesst über dringliche sowie über unvorhersehbare Ausgaben, soweit nicht die Geschäftsleitung zuständig ist;[15, 16]
k) erteilt die Zustimmung zum Abschluss sowie zur Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die dem Unternehmen nicht als Trägergemeinden angehören;[17]
l) beschliesst über die Aufnahme von Darlehen;[18]
m) genehmigt Grundstückgeschäfte nach Massgabe des Organisationsreglements;
n) verabschiedet Geschäfte zuhanden der Trägergemeinden;
o) legt den Räten der Trägergemeinden jährlich den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Unternehmens zur Kenntnisnahme vor;
p) informiert die Räte der Trägergemeinde unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse;

---

15 Vgl. Art. 118 GG.
16 Vgl. Art. 117 Abs. 3 GG.
17 Art. 10 dieser Vereinbarung.
18 Vgl. Art. 132 Abs. 3 GG.

q) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nach Gesetz oder dieser Vereinbarung nicht einem anderen Organ übertragen sind.

[2] Die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Bst. f, j, k, l, und m dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung der Räte der Trägergemeinden.[19] Die Finanzbefugnisse gemäss den Gemeindeordnungen der Trägergemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 18 Konstituierung

[1] Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

[2] Er wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden sowie die oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitz und Stellvertretung stammen nicht aus der gleichen Trägergemeinde. Besteht bei der Wahl Stimmengleichheit, bestimmen die Räte der Trägergemeinden einvernehmlich über die Wahl.

[3] Der Vorsitz und die Stellvertretung wechseln alle vier Jahre zwischen den Trägergemeinden.

[4] Der Verwaltungsrat kann Ressorts oder Einzelaufträge zur direkten Erledigung an seine Mitglieder übertragen.

[5] Die Amtsdauer des Verwaltungsrates entspricht jener der Behörden der politischen Gemeinde. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Rat der entsendenden Gemeinde aus, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Unternehmens.

Art. 19 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

[1] Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit:
a) in Sachabstimmungen hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid;
b) bei Wahlen entscheidet das Los, unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

Art. 20 Einberufung und Traktanden

[1] Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden, mindestens zweimal jährlich, zusammen.

[2] Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Einberufung einer ausserordentlichen Verwaltungsratssitzung unter Angabe der Traktanden verlangen. Die oder der Vorsitzende entspricht dem Begehren innert vierzehn Tagen.

[3] Die Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgt 30 Tage im Voraus und informiert über Ort, Zeit, Traktanden und Anträge. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden, sofern kein Verwaltungsratsmitglied opponiert.

[4] Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 21 Sitzungen

[1] Die oder der Vorsitzende oder ein anderes, von dieser oder diesem bezeichnetes Mitglied der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und stellt die Protokollführung sicher.

---

19 Art. 131 Abs. 3 GG.

[2] Der Verwaltungsrat kann zur Erläuterung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

[3] Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auf dem Weg einer Telefon-, Video- oder Webkonferenz durchgeführt werden, sofern die teilnehmenden Mitglieder eindeutig identifiziert werden können.

[4] Das Organisationsreglement regelt Voraussetzungen und Verfahren von Zirkular- und Präsidialbeschlüssen und die Behandlung von nicht traktandierten Geschäften.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

[1] Für den Verwaltungsrat führen die oder der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates Kollektivunterschrift zu zweien.

[2] Sind weder die oder der Vorsitzende noch dessen Stellvertretung verfügbar, können bei zeitlicher Dringlichkeit zwei Mitglieder des Verwaltungsrates unterzeichnen.

[3] Die unterzeichnenden Mitglieder dürfen nicht der gleichen Trägergemeinde angehören.

Art. 23 Entschädigung

[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den entsendenden Trägergemeinden nach deren Rechtsgrundlagen entschädigt.

2. Geschäftsleitung

Art. 24 Zusammensetzung und Unterstellung

[1] Die Geschäftsleitung besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie den erforderlichen Mitgliedern gemäss Organisationsreglement.

[2] Die Geschäftsleitung untersteht dem Verwaltungsrat.

[3] Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung wird administrativ durch die oder den Vorsitzenden oder das zuständige Mitglied des Verwaltungsrates geführt.

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse a) Grundsatz

[1] Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des Unternehmens und seiner Bereiche zuständig.

Art. 26 b) Befugnisse im Einzelnen

[1] Die Geschäftsleitung:

a) vertritt das Unternehmen nach aussen, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
b) bereitet in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Geschäfte des Verwaltungsrates vor, stellt dem Verwaltungsrat Anträge, setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates um und erfüllt weitere ihr vom Verwaltungsrat übertragene Aufgaben;
c) stellt unter Vorbehalt von Abs. 2 dieser Bestimmung im Rahmen des Budgets die erforderlichen Mitarbeitenden an und nimmt die Aufgaben der Arbeitgeberin gemäss den personalrechtlichen Grundlagen wahr;
d) beschafft im Rahmen des Budgets die erforderliche räumliche und betriebliche Infrastruktur sowie die notwendigen Materialien;
e) gewährleistet das Rechnungs- und Finanzwesen und sorgt für den Abschluss der Jahresrechnung;

f) beschliesst über dringliche und unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 10'000 je Fall;
g) stellt die Gewährleistung, Dokumentation und Überprüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) sicher;
h) erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht an den Verwaltungsrat;
i) informiert den Verwaltungsrat unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse;
j) kann eine Geschäftsordnung zur internen Regelung von Zuständigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsleitung erlassen; diese bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates;
k) erfüllt im Rahmen des Budgets und der Unternehmensstrategie alle weiteren operativen Aufgaben des Unternehmens zur Erreichung seines Zwecks.

[2] Wo das übergeordnete Recht die Wahl bestimmter Funktionen den Räten zuweist[20], legt die Geschäftsleitung den Wahlantrag den Räten vor.

Art. 27 c) Zeichnungsberechtigung

[1] Die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsleitung wird im Organisationsreglement geregelt.

[2] Das Organisationsreglement sieht als Grundsatz Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien vor und regelt die Ausnahmen.

Art. 28 Fachbereichskommissionen

[1] Der Verwaltungsrat kann für einzelne Bereiche des Unternehmens beratende Fachbereichskommissionen einsetzen.

[2] Die Fachbereichskommission kann aus Personen mit Fachkenntnissen des jeweiligen Bereichs sowie aus Vertretungen der Trägergemeinden und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammengesetzt werden, die dem Unternehmen nicht als Trägergemeinden angehören und von diesem Leistungen beziehen.

[3] Die Fachbereichskommission:
a) erfüllt beratende Aufgaben für die Bereichs- oder Geschäftsleitung;
b) kann der Bereichs- und Geschäftsleitung Anträge stellen.

3. Geschäftsprüfungskommission

Art. 29 Wahl

[1] Der Verwaltungsrat wählt eine Geschäftsprüfungskommission. Die Amtsdauer entspricht jener der Behörden der politischen Gemeinde.

[2] Die Geschäftsprüfungskommission besteht nach Möglichkeit aus je zwei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Trägergemeinden. Sie konstituiert sich selbst.

[3] Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt in Absprache mit dem Verwaltungsrat eine unabhängige und fachkundige externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Finanzhaushalts. Sie kann die Revisionsstelle einer Trägergemeinde wählen.

[4] Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleibt ein vorzeitiger Widerruf bei Vorliegen besonderer Gründe, welche eine Weiterführung des Revisionsstellenmandats für die Geschäftsprüfungskommission oder die Revisionsstelle unzumutbar machen.

---

[20] Vgl. insbesondere: für das Zivilstandswesen Art. 2 der kantonalen Zivilstandsverordnung (sGS 912.1); für das Grundbuchwesen Art. 178 Abs. 1 EG zum ZGB; für das Betreibungswesen Art. 2 EG zum SchKG.

Art. 30 Aufgaben

[1] Die Geschäftsprüfungskommission prüft in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle jährlich:
a) die Geschäftsführung des Unternehmens und der einzelnen Bereiche, unter Vorbehalt der Prüfbefugnisse anderer gesetzlicher Amtsstellen;
b) die Führung des Finanzhaushalts des Unternehmens und der einzelnen Bereiche;
c) die Jahresrechnung des Unternehmens;
d) die Dokumentation und Umsetzung des Internen Kontrollsystems (IKS).

[2] Sie berichtet dem Verwaltungsrat über das Prüfungsergebnis.

[3] Die Bestimmungen von Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts[21] sowie von Art. 53 ff. des Gemeindegesetzes [22] werden sachgemäss angewendet.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 31 Grundsätze

[1] Das Unternehmen führt den Finanzhaushalt in sachgemässer Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens für die Gemeinden des Kantons St.Gallen.

[2] Es führt für jeden mit Leistungsvereinbarung übertragenen Bereich eine gesonderte Spartenrechnung sowie eine konsolidierte Unternehmensrechnung.

[3] Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 32 Vollkostendeckung

[1] Das Unternehmen ermittelt die Entgelte seiner Dienstleistungen prospektiv je Bereich und gesamthaft kostendeckend, unter Einschluss der Gemeinkosten, Abschreibungen und einer angemessenen betriebsnotwendigen Reservenbildung. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

[2] Der Verwaltungsrat legt für die übertragenen Dienstleistungen je Bereich die Grundsätze der Kostenrechnung und zweckmässige Kriterien der Kostenverteilung fest, zum Beispiel nach Fallzahlen, Zeitaufwand, Bevölkerungsschlüssel oder Pauschalierungen nach Komplexität, die den Leistungsvereinbarungen zugrunde gelegt werden.

[3] Vorbehalten bleiben Bestimmungen des übergeordneten Rechts über die Erhebung öffentlich-rechtlicher Abgaben.[23]

Art. 33 Finanzierung des Betriebs

[1] Das Unternehmen erhebt bei den Trägergemeinden und weiteren Leistungsbezügern im Rahmen der Leistungsvereinbarungen für seine Dienstleistungen quartalsweise im Voraus Akontozahlungen. Überschüsse und Nachforderungen werden jährlich im ersten Quartal des Folgejahres ausgeglichen.

---

21 SR 220.

22 sGS 151.2.

23 Vgl. insbesondere: für das Zivilstandswesen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110); für das Grundbuchwesen Art. 954 ZGB sowie Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter und für die Durchführung von Grundstückschätzungen (sGS 914.5); für das Betreibungswesen; für das Betreibungswesen Gebührenverordnung zum SchKG (SR 281.35).

[2] Soweit dies zur Sicherstellung der Liquidität notwendig ist, kann das Unternehmen bei den Trägergemeinden, weiteren Leistungsbezügern oder Dritten Darlehen aufnehmen.

Art. 34 Zustimmung der Bürgerschaften der Trägergemeinden

[1] Die aus einer Leistungsvereinbarung resultierenden Ausgaben der Trägergemeinden sind gemäss den Finanzbefugnissen der jeweiligen Gemeindeordnung zu beschliessen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 35 Oberaufsicht

[1] Die Räte der Trägergemeinden üben die Oberaufsicht über das Unternehmen aus.[24]

[2] Vorbehalten bleiben Bestimmungen des übergeordneten Rechts betreffend die Aufsicht über einzelne Bereiche des Unternehmens.[25]

Art. 36 Organisationsreglement

[1] Der Verwaltungsrat erlässt im Organisationsreglement die Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Beschlussfassung, zur internen Organisation des Unternehmens, Entschädigung, Zeichnungsberechtigung, Finanzkompetenzen und weiteren Befugnissen der Geschäftsleitung und der Fachbereichskommissionen sowie zur Aktenführung und Archivierung.

Art. 37 Änderung der Vereinbarung

[1] Die Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Räte der Trägergemeinden und untersteht in jeder Trägergemeinde dem fakultativen Referendum.[26]

Art. 38 Auflösung

[1] Das Unternehmen kann durch übereinstimmenden Beschluss der Bürgerschaften der Trägergemeinden auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.[27]

[2] Ein allfälliges Vermögen fällt je hälftig an die Trägergemeinden, soweit die Räte der Trägergemeinden nicht eine andere Verteilung vereinbaren.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

[1] Verwaltungsverfahren, die im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns oder der Beendigung einer Leistungsvereinbarung hängig sind, werden durch die zuständige Stelle nach neuem Recht weitergeführt.

[2] Mitarbeitenden einer Trägergemeinde, die in das Unternehmen übertreten, werden die bisher bei der Trägergemeinde geleisteten Dienstjahre angerechnet. Die Trägergemeinden und das

---

24 Art. 131 Abs. 3 GG.

25 Vgl. insbesondere: für das Zivilstandswesen Art. 45 ZGB; für das Grundbuchwesen Art. 956 ZGB; für das Betreibungswesen Art. 12 bis 15 EG zum SchKG.

26 Art. 23 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 125 Abs. 1 lit. a GG.

27 Art. 125 Abs. 2 GG.

Unternehmen gewährleisten die Wahrung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge für eine angemessene Zeitdauer.

Art. 40 Vollzugsbeginn

[1] Diese Vereinbarung wird ab _____ angewendet.